

berichten scheint die Redaktionen und Verlage nicht zu stören. Und auch wir Strafuristen, allen voran die Richter, sollten professioneller und weniger empfindlich auf Kritik der Medien reagieren. *Werner Sarstedt* hat 1960 in der Zeitschrift „Der Journalist“ einen Aufsatz geschrieben mit der Überschrift „Urteilsschelte liegt im Interesse der Rechtsprechung“.⁴⁵ Und *Gisela Friedrichsen* hat im ZRP-Gespräch mit *Rudolf Gerhardt*⁴⁶ dafür geworben, dass es mehr Journalisten geben sollte, die

45 Der Journalist, 1960, S. 2–9, erneut abgedruckt in *Werner Sarstedt*, Rechtsstaat als Aufgaben, 1987, S. 255 ff.

sich die Justiz wirklich zu kritisieren trauen. „*Professionelle Gerichtsreporter, denen es der Verlag oder Sender erlaubt, sich an verschiedenen Gerichtsorten umzusehen, gibt es nur wenige. Und von ihnen werden eher unterhaltsame Reportagen erwartet denn kritische Analysen.*“

Dazu gäbe es vieles zu sagen und schöne Beispiele aus dem Leben eines Strafverteidigers beizutragen. Aber das wäre mir jetzt ein zu weites Feld.

46 *Friedrichsen/Gerhardt*, ZRP 2014, 92 ff.

Rechtsanwalt Dr. Roger Mann, Hamburg*

Online-Archive nach der „Google-Entscheidung“ des EuGH

Zugleich eine Besprechung von EuGH C-131/12 vom 13.5.2014

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Google-Entscheidungen des EuGH auf Online-Archive.

I. Die Entscheidung

Gegenstand des EuGH-Urteils¹ war die Verfügung der spanischen nationalen Datenschutzbehörde gegenüber Google, bestimmte Suchergebnisse bei Eingabe des Namens eines Betroffenen zu löschen. Dabei ging es um die Veröffentlichung der Versteigerung seines Grundstücks im Zusammenhang mit einer Forderung der Sozialversicherung vor 16 Jahren, die vollständig abgewickelt war. Gegen diese Lösungsverfügung war Google vor den spanischen Gerichten vorgegangen, die den Rechtsstreit mit Blick auf die Anwendung der europäischen Datenschutzrichtlinie dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hatten.

Der Europäische Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass es sich auch bei dem Betreiber einer Suchmaschine um den Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzrichtlinie handelt, der durch die Sammlung und Anzeige von Suchergebnissen personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie verarbeitet (Rz. 41).

Google hatte sich der Anwendung der Datenschutzrichtlinie und der nationalen Datenschutzbestimmungen in der Vergangenheit auch dadurch entzogen, dass argumentiert wurde, die eigentliche Datenverarbeitung finde außerhalb der Europäischen Union statt. Die nationalen Gesellschaften, wie die Google Deutschland GmbH, hätten mit der Datenverarbeitung nichts zu tun. Sie seien allein für den Verkauf von Werbung zuständig. Diese Argumentation verwirft der Europäische Gerichtshof, in dem er darauf verweist, dass die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers und die Tätigkeit der Niederlassung, die Werbeflächen verkaufe, untrennbar miteinander verbunden seien (Rz. 56). Darüber hinaus sei die Anwendung nationaler und europäischer Vorschriften in diesem Fall zur effektiven Durchsetzung der Grundrechte der Betroffenen erforderlich. Dies führt auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 lit. a der Europäischen Datenschutzrichtlinie zur Anwendbarkeit der Richtlinie und der sie umsetzenden nationalen Vorschriften auf das Angebot von Google (Rz. 60).

Gemäß Art. 12 der Richtlinie hat jede betroffene Person das Recht von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (im konkreten Fall

also von der Google Inc.) die Löschung oder Sperrung von Daten zu verlangen, deren Verarbeitung nicht der Richtlinie entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind. Der Gerichtshof hat dazu zunächst darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung im Lichte der Grundrechtscharta auszulegen ist und keinen abschließenden Charakter hat. Der Anspruch bestehe nicht nur bei unvollständigen oder unrichtigen Daten. Nach Art. 6 der Richtlinie seien etwa Daten, die nicht länger für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, notwendig sind, zu löschen. Eine weitere Verarbeitung sei nur zulässig, wenn sie zur Verwirklichung eines berechtigten, die Grundrechte des Betroffenen überwiegenden Interesses des Verarbeiters erforderlich ist (Art. 7 der Richtlinie). Darüber kommt der europäische Gerichtshof zu einer Interessenabwägung, die in jedem Fall stattzufinden hat (Rz. 70 ff.)

Dabei geht der Gerichtshof davon aus, dass die Rechte der betroffenen Person zwar grundsätzlich das Informationsinteresse der Internetnutzer und des Anbieters der Suchmaschine überwiegen, jedoch „kann in besonders gelagerten Fällen von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information“ abhängen, ob das Interesse der Öffentlichkeit überwiegt. Insbesondere erwähnt der Gerichtshof in diesem Zusammenhang die Rolle, die die betroffene Person im öffentlichen Leben spielt (Rz. 81). Hieraus könne sich ggf. ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran ergeben, „über die Einbeziehung in einer derartigen Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben“ (Rz. 97). Im konkreten Fall hat der Gerichtshof den Lösungsanspruch bejaht. Eine Kasuistik zu weiteren Fällen wird sich erst herausbilden müssen.

Ausdrücklich beschäftigt sich der Gerichtshof damit, ob die Rechtslage anders zu beurteilen ist, wenn die hinter dem beanstandeten Suchergebnis abrufbare ursprüngliche Information, also z.B. eine in einem Online-Archiv eines Medienhauses gespeicherte frühere Berichterstattung, rechtmäßig dort weiter abrufbar ist. Das betrifft nach der Rechtsprechung des BGH nahezu den gesamten Inhalt von Online-Archiven. Ausdrücklich erklärt der Gerichtshof dazu, dass der Grundrechtseingriff über Suchmaschinen deutlich intensiver ist, als die alleinige Abrufbarkeit über derartige Archive (Rz. 87). Deshalb könne ein Lösungsanspruch auch dann bestehen, wenn die hinterlegten Inhalte, die unter dem beanstandeten Suchergebnis abrufbar seien, dort weiterhin rechtmäßig über das Internet abgerufen werden können.

* Der Autor, FA für Urheber- und Medienrecht, ist Partner der Sozietät Damm & Mann und Lehrbeauftragter für Presserecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

1 Abgedruckt auf S. 245 des vorliegenden Heftes.

Der Betroffene hat den Unterlassungsanspruch nach dem Urteil gegen die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle, also die Google Inc., in den USA. Allerdings kann dieser Anspruch auf der Basis nationalen Rechts vor nationalen Gerichten innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden.

II. Rechtsgrundlagen in Deutschland

Die Datenschutzrichtlinie ist in Deutschland durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes aus dem Jahr 2001 umgesetzt worden. Aufgrund eines Beanstandungsverfahrens der EU-Kommission hat der Europäische Gerichtshof bereits im März 2010 entschieden, dass die Datenschutzrichtlinie in Deutschland nicht richtig umgesetzt wurde. Dies betraf jedoch in erster Linie die staatliche Aufsicht über die Datenschutzbeauftragten. In Umsetzung der Richtlinie gewährt § 35 des Bundesdatenschutzgesetzes einen Anspruch auf die Löschung personenbezogener Daten, wenn deren Speicherung unzulässig ist. Diese Vorschrift ist nun richtlinienkonform dahin auszulegen, dass eine Unzulässigkeit auch in den von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs behandelten Fällen vorliegt. Auf dieser Grundlage kann gegen den Betreiber der Suchmaschine ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

III. Online-Archive und „Recht auf Vergessen“

Da die Begriffe „Online-Archiv“ und „Recht auf Vergessen“ angesprochen werden und diese Begrifflichkeiten in der Anwendung häufig Unschärfen aufweisen, sollen diese zunächst geklärt werden. Wenn von „Online-Archiven“ die Rede ist, dann ist damit jede Art der Archivierung von Inhalten gemeint, die Medienunternehmen, also Presse, Rundfunk, Fernsehen und Telemedien, zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erstellt haben und die sie zeitlich unbefristet außerhalb ihres aktuellen Angebots und als Altinhalte gekennzeichnet über ihre Telemedien-Angebote im Internet abrufbar bereithalten. Gerade angesichts der Tatsache, dass derartige Angebote die Rechtsprechung nun schon so häufig beschäftigt haben, muss es überraschen, dass es bislang an einer Definition derartiger Online-Archive fehlt. Dagegen fehlt es auch in der juristischen Fachliteratur nicht an Schlagworten, die die Neuartigkeit von Online-Archiven im Vergleich zum Vor-Internet-Zeitalter und etwaig daraus abgeleiteten Gefahren charakterisieren sollen. So sind Online Archive beispielsweise als „kollektives Gedächtnis der Informationsgesellschaft“ bezeichnet worden.²

Während das menschliche Gedächtnis dazu neigt, insbesondere unangenehme Erinnerungen zu verdrängen, trifft diese Eigenschaft auf das „Gedächtnis der Informationsgesellschaft“ nicht zu. Die mit der Digitalisierung und nahezu unerschöpflichen Speichermöglichkeit verbundene Kapazität dieses Gedächtnisses führt dazu, dass einmal eingestellte Inhalte ohne weitere Eingriffe ohne zeitliche Beschränkung im „kollektiven Gedächtnis“ des Internets bleiben. Dies hat auch in der Politik dazu geführt, dass verstärkt gefordert wird, eine rechtliche Grundlage für ein „Recht auf Vergessen“ zu fordern. Die wesentlichen gesetzgeberischen Schritte in diese Richtung werden derzeit auf europäischer Ebene gegangen. So hat die Europäische Kommission im Januar 2012 einen Vorschlag für eine „Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt, die in Art. 17 ausdrücklich ein „Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung“ vorsieht. Die Rolle, die den Suchmaschinen dabei zukommt, war bisher unzureichend geklärt.

IV. Die BGH-Rechtsprechung zu Online-Archiven

In seiner ersten Entscheidung zu Online-Archiven vom 15.12.2009³ ging zunächst auch der BGH davon aus, dass das „Bereithalten“ einer Altmeldung über eine strafrechtliche Verurteilung „zum Abruf im Internet“ den Betroffenen ebenso in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, wie eine „Berichterstattung“ über die Straftat unter Namensnennung. Dies gelte „nicht nur bei aktiver Informationsübermittlung“ wie in den herkömmlichen Medien, sondern auch, wenn die betreffenden Inhalte „lediglich auf einer passiven Darstellungsplattform im Internet zum Abruf bereitgehalten“ werden.⁴ Bei der folgenden Interessenabwägung stellte der BGH gleichwohl in den Vordergrund, dass das Auffinden des beanstandeten Beitrags eine „gezielte Suche“ auf dieser „passiven Darstellungsplattform“ voraussetze, wie sie typischerweise nur von solchen Nutzern vorgenommen werde, die sich ohnehin, also anlassbezogen aktiv informieren wollten. Der BGH betonte weiter, dass die Altmeldung im konkreten Fall als solche gekennzeichnet und in einem entsprechenden Bereich gespeichert war, so dass sie bei Aufruf der aktuellen Seiten des Mediums etwaigen Nutzern nicht ins Auge fallen konnte. Folgerichtig kam der BGH zu dem Ergebnis, dass einer derartige Verbreitung in Online-Archiven nur eine geringe Breitenwirkung zukomme, die mit der Fallgestaltung der „Lebach“-Entscheidung nicht vergleichbar sei.⁵ Demgegenüber stellte der BGH in der Abwägung andere Gesichtspunkte in den Vordergrund: Es gäbe ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit, auch vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren und den Medien komme im Rahmen ihrer Aufgabe, an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, auch die Aufgabe zu, „nicht mehr aktuelle Veröffentlichungen für interessierte Mediennutzer verfügbar zu halten“. Einfachgesetzlich leitete er dies im konkreten Fall, da es sich um das Online-Angebot des Deutschlandfunks handelte, auch aus § 11d Abs. 2 Nr. 4 des RStV ab, wonach es auch zum Auftrag des Deutschlandfunks gehört, „zeitlich unbefristete Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten“ zu unterhalten. Darüber hinaus würde eine Verpflichtung zur Überprüfung von Altberichten über strafrechtliche Verurteilungen mit Blick auf ein etwaiges Erstarken des Persönlichkeitsrechts der verurteilten Straftäter mit zunehmender Nähe zur Haftentlassung unzumutbar sein, weil dies einen erheblichen Prüf- und Personalaufwand erfordere. Dies könne einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit hinsichtlich der Archivierung von Beiträgen über strafrechtliche Verurteilungen haben. Auf ein generelles Verbot des Bereithaltens derartiger Altberichte in Online-Archiven habe ein Straftäter schon deshalb keinen Anspruch, weil er, wie das BVerfG festgestellt habe, auch keinen Anspruch darauf habe, überhaupt nicht mehr mit seiner Tat konfrontiert zu werden.

Einen datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch, etwa gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG, lehnte der BGH unter Hinweis auf das Medienprivileg für journalistisch-redaktionelle Inhalte ab, das im konkreten Fall in § 17 Abs. 1 des Deutschlandradio-StV geregelt war und im Allgemeinen für Telemedien in § 57 Abs. 1 Satz 1 RStV zu finden ist.⁶

Der BGH hat diese Rechtsprechung in der Folgezeit zu einer ganzen Reihe von Sachverhaltsvarianten zu Online-Archiven bestätigt, wobei er in seinen Urteilen die dargestellten tragenden Grundsätze jeweils wörtlich wiederholt hat. So unterschied sich der Sachverhalt der Entscheidung Online-Archiv II⁷ im Wesentlichen dadurch, dass auf „Spiegel Online“ Dossiers mit den früheren Printberichten des „Spiegels“ über

3 BGH v. 15.12.2009 – VI ZR 227/08 – Online Archiv I, MDR 2010, 321 = CR 2010, 184 m. Anm. Kaufmann = AfP 2010, 77 f.

4 BGH, Fn. 3, Anm. 10.

5 BGH, Fn. 3, Anm. 19.

6 BGH v. 15.12.2009 – VI ZR 227/08 – Online Archiv I, MDR 2010, 321 = CR 2010, 184 m. Anm. Kaufmann = AfP 2010, 77 f.

7 BGH v. 9.2.2010 – VI ZR 243/08 – Online Archiv II, MDR 2010, 570 = CR 2010, 480 = AfP 2010, 162 (164), Anm. 22.

2 Libertus, MMR 2007, 143 f.; Petersdorff-Campen, ZUM 2008, 102.

die Verurteilung der Betroffenen nur kostenpflichtig abrufbar waren. Ähnlich gelagert war der Sachverhalt der Entscheidung Online Archiv VI⁸ bei dem es um das Online Angebot der FAZ ging. Dieser Umstand führte dazu, dass der BGH natürlich erst recht eine entsprechende Breitenwirkung verneinte, da der kostenpflichtige Abruf den Zugang zu den beanstandeten Inhalten zusätzlich erschwerte. Bei der dritten Entscheidung zu dieser Thematik waren die eigentlichen Beiträge zwar ebenfalls nur Nutzern mit besonderer Zugangsberechtigung zugänglich. Allerdings enthielten bereits sog. „Teaser“ für diese Beiträge Hinweise auf den Betroffenen unter voller Namensnennung, so dass dies keine Besonderheit darstellte.⁹ Die Sachverhalte der Entscheidungen Online-Archiv IV¹⁰ und V¹¹ enthalten keine Besonderheiten.

Eine erste wesentliche Abweichung im Sachverhalt findet sich mit der Entscheidung des BGH vom 30.10.2012, da die Berichterstattung dort keine frühere strafrechtliche Verurteilung, sondern lediglich ein Ermittlungsverfahren zum Gegenstand hatte, das zwischenzeitlich gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt worden war. Zur Frage der Breitenwirkung enthält auch diese Entscheidung keine neuen Ausführungen.¹² Diese finden sich erst in der Entscheidung vom 13.11.2012, in der der BGH sich erstmals dazu äußert, welchen Einfluss der Einsatz von Suchmaschinen auf die Breitenwirkung haben kann.

Gegenstand der Entscheidung war eine Berichterstattung des „Spiegels“ über die Verurteilung des dortigen Klägers aus dem Jahr 1982 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes unter Nennung seines Namens. Es ging um den damals Aufsehen erregenden Fall des Mordes auf der Segelyacht „Apollonia“ während einer Atlantiküberquerung, bei der die Opfer nie gefunden wurden. Dieser Bericht stand seit April 1999 im Online-Archiv von „Spiegel Online“ und konnte dort kostenlos abgerufen werden. Bei Eingabe des vollen Namens des Klägers etwa in die Suchmaschine Google werden die entsprechenden Berichte an erster Stelle der Suchergebnisse angezeigt. Auch hier wiederholte der BGH die Grundsätze aus den vorausgegangenen Entscheidungen zunächst wörtlich, um dann lediglich einen weiteren Absatz anzufügen:

„Etwas anderes ergibt sich auch nicht – wie das Berufungsgericht meint – aus den technischen Nutzungsmöglichkeiten des Internets und den dort kostenlos verfügbaren und ‚hoch effizient arbeitenden Suchmaschinen‘. Die technischen Möglichkeiten des Internets rechtfertigen es nicht, die Zugriffsmöglichkeiten auf Originalberichte über besondere zeitgeschichtliche Ereignisse nur auf solche Personen zu beschränken, die Zugang zu Print-Archiven haben oder diesen suchen.“¹³

Der EuGH ist da offensichtlich anderer Meinung, wenn es in seiner Entscheidung heißt:

„(36)... diese Tätigkeit der Suchmaschinen (hat) maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung personenbezogener Daten, da sie diese jedem Internetnutzer zugänglich macht, der eine Suche anhand des Namens der betreffenden Person durchführt und zwar auch derjenigen, die die Internetseite, auf der diese Daten veröffentlicht sind, sonst nicht gefunden hätten.“

(37) Zudem kann die Organisation und Aggregation der im Internet veröffentlichten Informationen, die von den Suchmaschinen mit dem Ziel durchgeführt wird, ihren Nutzern den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern, bei einer anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführten Suche dazu führen, dass die Nutzer der Suchmaschinen

mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen erhalten ...“

V. Tiefenwirkung statt Breitenwirkung und die Rechtsprechung des BVerfG

Ob die Würdigung des Einsatzes von Suchmaschinen durch den BGH dem Kriterium der Breitenwirkung im Rahmen der „Lebach“-Rechtsprechung des BVerfG und damit dem Erfordernis der Abwägung der betroffenen Grundrechte im Rahmen der praktischen Konkordanz wirklich gerecht wird, durfte schon vor der Entscheidung des EuGH bezweifelt werden. Bei allen Sachverhalten, die dem BGH zur Entscheidung vorlagen, kommt der Sachverhalt des „Apollonia“-Prozesses der täglichen Nutzung von Suchmaschinen am nächsten: Mittlerweile gehört es zum Standard, dass bei geschäftlichen Kontakten, im Rahmen von Bewerbungen oder bei der Vermietung von Wohnraum die jeweiligen Geschäftspartner „gegoogelt“ werden. Je nach Originalität des Namens des Betroffenen sind Informationen, die im Internet über ihn bereit gehalten werden, auf diese Art und Weise schnell oder nur mit höherem Aufwand zu finden. In dem Sachverhalt, der der „Apollonia“-Entscheidung des BGH aus November letzten Jahres zugrunde lag, führte die Eingabe des Namens des Betroffenen dazu, dass auch Jahrzehnte nach seiner Verurteilung und 13 Jahre nach seiner Haftentlassung auf diese Art und Weise die Berichte über seine Verurteilung von jedem innerhalb von Sekunden recherchiert werden können. Man kann sich vorstellen, welche Konsequenzen eine derartige Information auf den Ausgang von Bewerbungsgesprächen oder den Versuch, eine Wohnung anzumieten, hat. Diese Situation ist daher auch nicht mit den Ausführungen des BVerfG in der „Lebach II“-Entscheidung zu vergleichen, wonach auf der Grundlage des dortigen Sachverhalts

„die Resozialisierung des Klägers durch die Ausstrahlung des Films nicht gefährdet erschien, weil der Film nach den Feststellungen der Zivilgerichte Personen, die den Kläger nicht als Täter kannten, keine Identifizierungsmöglichkeit gab.“

Zwar ging es auch in der Lebach II-Entscheidung um eine Fernseh-Dokumentation der Lebach-Morde. Nur hatte sich zwischen 1973 und 2000 nicht nur die Fernsehlandschaft dramatisch gewandelt, mit der Folge, dass die beabsichtigte Ausstrahlung auf dem Privatsender SAT 1 nicht annähernd die Breitenwirkung hatte wie die Ausstrahlung 1973 im ZDF. Die Täter waren aufgrund der geschiederten Umstände zwar im Rechtssinne erkennbar¹⁴, anders als in der früheren Produktion des ZDF jedoch nicht mehr namentlich und bildlich dargestellt. Dazu führte das BVerfG aus:

„Zwar ist es nicht ausgeschlossen, mittels entsprechender Recherchen die Namen der Täter herauszufinden. Angesichts des Zeitabstands der Tat von nunmehr 30 Jahren liegt diese Gefahr aber äußerst fern.“

Inzwischen hat sich die Medienlandschaft zwischen dem Ende der 90iger Jahre und heute erneut dramatisch geändert. Der Einsatz von Suchmaschinen hat sich von ihren Anfängen Mitte der 90er Jahre mit 10.000 Zugriffen pro Tag bis zu den Millionen täglichen Zugriffen heute rasant entwickelt¹⁵. Der heutige Einsatz von Suchmaschinen lässt daher die Gefahr, dass der Name des Täters auch 30 Jahre nach der Tat noch recherchiert werden kann, als äußerst real erscheinen. Man mag dem Einsatz von Suchmaschinen nicht die gleiche „Breitenwirkung“ zuschreiben, wie der Ausstrahlung einer TV-Dokumentation in den 70er Jahren. Gleichwohl haben die beschriebenen Auswirkungen im Einzelfall die gleichen, wenn nicht gravierendere Konsequenzen für den Betroffenen. Mit Blick auf die „Qualität“ der Beeinträchtigung trifft der Begriff der „Tiefenwirkung“ die Situation vielleicht besser.

8 BGH v. 22.2.2011 – VI ZR 346/09 – Online-Archiv VI, AfP 2011, 180.

9 BGH v. 20.4.2010 – VI ZR 245/08 – Online-Archiv III, CR 2010, 540 = AfP 2010, 261 f.

10 BGH v. 1.2.2011 – VI ZR 345/09 – Online-Archiv IV, MDR 2011, 423 = AfP 2011, 172.

11 BGH v. 22.2.2011 – VI ZR 114/09 – Online-Archiv V, AfP 2011, 176 f.

12 BGH v. 30.10.2012 – VI ZR 4/12 – Online-Archiv VII, CR 2013, 40 = MDR 2013, 27 = AfP 2013, 50 f.

13 BGH v. 13.11.2012 – VI ZR 330/11 – Apollonia-Prozess/Online-Archiv VIII, CR 2013, 110 = MDR 2013, 151 = AfP 2013, 54 (56) Anm. 20.

14 BGH v. 21.6.2005 – VI ZR 122/04 – Esra, AfP 2005, 464 = NJW 2005, 2844 (2845).

15 www.seo-solutions.de/artikel/geschichte-der-suchmaschinen.html.

Es verwundert daher nicht, dass das BVerfG die Verfassungsbeschwerde des Klägers im „Appollonia-Verfahren“ zugelassen (BVerfG 1 BvR 16/13) und nun u.a. Google, Verleger- und Onlineverbände zur Stellungnahme aufgefordert hat, wobei ausdrücklich angefragt wurde, ob es den Anbietern von Online-Archiven „möglich ist, Einfluss auf die von Suchmaschinen aufgefundenen und ausgeworfenen Ergebnisse zu nehmen und auf welche Weise und mit welchem Aufwand nachträglich die Erreichbarkeit personenbezogener Daten erschwert oder – im online-Zugriff – verhindert werden kann.“

VI. Einfluss der EuGH-Entscheidung auf die Diskussion um Online-Archive

Den letztgenannten Aspekt hat der EuGH in seiner Entscheidung ausdrücklich angesprochen und sieht eindeutig den Suchmaschinenbetreiber in der Pflicht:

„(39) Schließlich ist festzustellen, dass der Umstand, dass die Herausgeber von Websites die Möglichkeit haben, den Suchmaschinenbetreibern u.a. mit Hilfe von Ausschlussprotokollen wie ‚robots.text‘ oder Codes wie ‚noindex‘ oder ‚noarchive‘ zu signalisieren, dass eine bestimmte auf ihrer Website veröffentlichte Information ganz oder teilweise von den automatischen Indexen der Suchmaschinen ausgeschlossen werden soll, nicht bedeutet, dass das Fehlen eines solchen Hinweises seitens der Herausgeber von Websites den Suchmaschinenbetreiber von seiner Verantwortung für die von ihm im Rahmen der Tätigkeit der Suchmaschinen vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten befreite.“

Der EuGH differenziert klar zwischen dem privilegierten Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte der seine frühere Berichterstattung ggf. rechtmäßig in einem Online-Archiv vorhält und der Tätigkeit des

Suchmaschinenbetreibers, der diese Archive durchsucht und das Ergebnis für seine Nutzer aufbereitet anbietet, wenn er ausführt, dass

„(85) ... die vom Herausgeber einer Website in Form der Veröffentlichung von Informationen zu einer natürlichen Person ausgeführte Verarbeitung ggf. ‚allein zu journalistischen Zwecken‘ erfolgen (kann), so dass für sie nach Art. 9 der Richtlinie 95/46 Ausnahmen ... gelten, während dies bei einer vom Betreiber einer Suchmaschine ausgeführten Verbreitung nicht der Fall ist. Mithin ist nicht auszuschließen, dass die betroffene Person unter bestimmten Umständen die Rechte gem. Art. 12 lit. b und Art. 14 Abs. 1 lit. a. der Richtlinie 95/46 gegen den Suchmaschinenbetreiber, aber nicht gegen den Herausgeber der Website geltend machen kann.“

Hier wird der mögliche Wert der EuGH-Entscheidung für den Fortbestand von Online-Archiven deutlich: Während bisher durch die Schwäche der BGH-Argumentation bei der Berücksichtigung von Suchmaschinen ein strukturelles Ungleichgewicht zu erkennen war, könnte diese Entscheidung mit Blick auf die beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde gerade rechtzeitig für einen Interessenausgleich sorgen. Der Betroffene hat zwar keinen eigenen Lösungsanspruch gegen den Anbieter eines journalistisch-redaktionell gestalteten Online-Archivs, aber er hat nun einen Anspruch gegen die Betreiber der Suchmaschine, um die daraus resultierende Tiefenwirkung, die der EuGH als „strukturierten Überblick“ bezeichnet, zu beseitigen. Die Anbieter werden dann damit leben müssen, dass sie über die Suchmaschinen keinen zusätzlichen „Traffic“ mehr in ihre Online-Archive geleitet bekommen. Wenn dies der Preis dafür ist, dass der Bestand der Archive gesichert ist, ist dies mit Blick auf den vom BGH völlig zutreffend berücksichtigte Funktion der Online-Archive für die Informationsfreiheit und die demokratische Willensbildung hinzunehmen.

Professor Dr. Frank Fechner, Ass. iur. Heike Krischok, Ass. iur. Cordula Pelz, Ilmenau*

Auskunftsanspruch der Medien gegenüber Bundesbehörden – Ein Zwischenruf

Auskünfte von Behörden stellen eine der wichtigsten journalistischen Quellen dar. Den Auskunftsansprüchen der Landespressegesetze kommt daher grundlegende Bedeutung für die Arbeit von Pressevertretern zu. Ungeklärt ist allerdings die Frage, ob sich aus den Landespressegesetzen auch Auskunftsansprüche gegenüber Bundesbehörden ableiten lassen. Durch eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2013 ist die Problematik neuerlich in die Diskussion geraten und hat aktuelle Bedeutung, seit das Verfahren beim BVerfG anhängig ist.

I. Einleitung

Bis zur Entscheidung des BVerfG¹ hielten die VG die Auskunftsansprüche der Landespressegesetze auch gegenüber Bundesbehörden für anwendbar.² Dies führte dazu, dass Bundesbehörden aufgrund landesrechtlicher Regelungen zur Auskunft verpflichtet wurden. Demgegenüber hat das BVerfG den Auskunftsanspruch der Presse als Annexkompetenz des Bundes zur jeweiligen Sachmaterie angesehen. Bezüglich des Auskunftsanspruchs gegen den Bundesnachrichtendienst im

konkreten Fall war dies die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes über auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. Solange der Bundesgesetzgeber von dieser Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, ergebe sich der Auskunftsanspruch direkt aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

So sehr die Entscheidung im Hinblick auf die Unanwendbarkeit der Landespressegesetze gegenüber Bundesbehörden zu begrüßen ist, verbleiben doch Zweifel, ob es tatsächlich einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gibt, bzw. ob dieser angesichts weiterer spezialgesetzlicher Normierungen überhaupt erforderlich ist. Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit sich aus den bestehenden Gesetzen – insb. dem IFG – unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der Medien Auskunftsansprüche ableiten lassen und ob ein Handeln des Gesetzgebers möglich oder gar geboten ist.

Obwohl sich die Entscheidung des BVerfG auf den Auskunftsanspruch von Pressevertretern bezieht, soll in der nachfolgenden Untersuchung der Anspruch auch anderer Medienvertreter mit einbezogen werden. Angesichts der Konvergenz der Medien erscheint eine unterschiedliche verfassungsrechtliche Beurteilung von Journalisten nach der Form der Veröffentlichung in einer gedruckten Zeitung, im Rundfunk oder in einem journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedium kaum zu rechtfertigen.

* Frank Fechner ist Universitätsprofessor, Heike Krischok und Cordula Pelz sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere öffentliches-rechtliches Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der TU Ilmenau.

1 BVerfG v. 20.2.2013 – 6 A 2/12, NVwZ 2013, 1006 ff.

2 VG Berlin v. 27.9.1993 – 27 A 9/93, APf 1994, 175 = NVwZ-RR 1994, 212 (213), (nicht rechtskräftig); OVG Berlin v. 25.7.1995 – 8 B 16/94, NVwZ-RR 1997, 32 (33).